

**Das Gesetz betreffend das Forstwesen wird abgelöst**

# Der Kantonsrat berät ein Waldgesetz mit modernen und liberalen Zügen

*Mitte Juli stellte die Volkswirtschaftsdirektion der Presse den Entwurf für ein neues kantonales Waldgesetz vor, das der Regierungsrat noch vor der Sommerpause zuhanden des Kantonsrates verabschiedet hat. Das neue zürcherische Waldgesetz löst das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 ab, das damals vor allem den Wiederaufbau der durch Übernutzung und Plünderung weitgehend aufgelösten oder gar zerstörten Wälder im Kanton Zürich bezweckte. Hauptziele waren die Sicherstellung des künftigen Holzbedarfes, aber auch die Verminderung der Hochwassergefahren im Bereiche der Wildbäche und Flüsse. Der bedrohlichen Lage für den Wald entsprachen die Verbots- und Gebotsnormen an die Adresse der Waldbesitzer. In der heutigen Gesellschaft nun hat der Wald einen ganz anderen Stellenwert, was sich im Gesetzesentwurf niederschlägt.*

Schon das neue Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 setzte neue Akzente, indem es neben die traditionelle Holznutzung den naturnahen Waldbau, den Natur- und Heimatschutz und die Raumplanung auf die gleiche Ebene hob. Diese

Neuausrichtung des Bundesgesetzes machte auch eine Überarbeitung des geltenden zürcherischen Forstgesetzes notwendig.

Das WaG verlangt in einigen Bereichen die Anpassung des kantonalen Rechts oder den Erlass neuer Bestimmungen. Es handelt sich, in der Reihenfolge der Systematik des Bundesgesetzes, vor allem um

- 1 die Festsetzung der Kriterien für die Feststellung von Wald in dem vom Bundesrat vorgegebenen Rahmen;
- 1 die Abschöpfung von Vorteilen, die durch Rodungsbewilligungen entstehen;
- 1 die Regelung der Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen im Wald;
- 1 die Gewährung von generellen Ausnahmen vom Verbot für das Befahren von Waldstrassen;
- 1 den Erlass von Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften;
- 1 die Regelung der Bewilligungspflicht für Holznutzungen und Kahlschläge;
- 1 die Gewährung von forstlichen Subventionen als Bedingung für die Auslösung von Bundesbeiträgen.

Der Wald bedeckt beinahe einen Drittel der Kantonsfläche. Er ist das wichtigste landschaftsgliedernde Element und gleichzeitig der letzte grossflächige naturnahe Lebensraum. Er dient ausser der Holznutzung auch der Erholung, dem Schutz des Bodens sowie als Lebensraum für eine vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt. Blick von der Scheidegg oberhalb von Wald.

Foto: V. Eggmann / Kantonales Oberforstamt



**Redaktionelle Verantwortung**

**für diesen Beitrag:**

**Oberforstamt**

**Dr. Theo Hegetschweiler**

**8090 Zürich**

**Telefon 01 259 27 41**

**Der Beitrag stützt sich auf die an der Pressekonferenz vom 16. Juli 1996 abgegebenen Presstexte der Autoren: Regierungsrat Dr. Ernst Homberger Oberforstmeister Hans Schmid Juristischer Sekretär Markus Bossard**

WALDWIRTSCHAFT

## Anreize statt Anordnungen

Das neue zürcherische Waldgesetz soll nach dem Willen des Regierungsrates liberale Regelungen treffen, ohne dass der Wald an Qualität verliert. Die Vorlage räumt dem Wald besitzenden und auch dem Wald benützenden Bürger einen breiten Handlungsspielraum ein, gleichzeitig wird ihm aber auch eigene Verantwortung auferlegt. Mit Ausnahme der zwingend wahrzunehmenden öffentlichen Interessen, wie Schutzwaldbetreuung, Behebung von Waldschäden, Beachtung der Walderhaltung und besonderer Naturschutz- und Gewässerschutzanliegen, kann der Waldbesitzer seinen Wald nach eigenen Bedürfnissen nutzen. Wo er über den eigenen Nutzen hinaus Leistungen, die der Allgemeinheit dienen, zu erbringen hat, werden diese nicht ohne Not von oben «verordnet», sondern er wird – soweit möglich – durch finanzielle Anreize und Beratung zum freiwilligen Handeln motiviert. Man denke dabei z. B. an Erholungseinrichtungen, Anlage und Verbesserung von Wegen, Duldung von Sportpfaden, Naturschutzmassnahmen, Freihalten von Aussichtspunkten, aber auch an die nachhaltige Holznutzung und Waldpflege.



Wenn alte Bäume genutzt werden und dadurch mehr Licht auf den Boden fällt, verjüngt sich der Wald in der Regel von selbst: Buchen-Naturverjüngung am Pfannenstiel.

Foto: V. Eggmann / Kantonales Oberforstamt

## Klar formulierte Gemeindekompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips soweit sinnvoll und zumutbar der Gemeinde zugewiesen.

Das ist nichts Neues, wird aber im neuen Gesetz klarer formuliert. Es betrifft dies z. B. die Bewilligung von Veranstaltungen, die Sperrung von einzelnen Strassen und Wegen für Reiter und Velofahrer, die Bezeichnung



In den Wäldern des Kantons Zürich wachsen etwa 460 000 Kubikmeter Holz pro Jahr; davon werden jährlich rund 430 000 Kubikmeter genutzt. Das entspricht mengenmässig der zweitgrössten Nutzung aller Kantone. Viele wertvolle Arbeitsplätze im ländlichen Raum werden dadurch erhalten.

Foto: Th. Hegetschweiler / Kantonales Oberforstamt

und Signalisation von Fahrverboten, die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Motorfahrzeuge, die Bildung und Organisation von Forstrevieren, die Anstellung der Revierförster – alles Aufgaben, welche die Gemeinden künftig in eigener Zuständigkeit wahrnehmen sollen.

### Zeitgemässe Entschlackung

Das alte Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen, die von der Entwicklung überholt wurden, nicht mehr zeitgemäss oder aus heutiger Sicht überflüssig geworden sind. Dazu gehören etwa Vorschriften über

- 1 Wahl, Amtsdauer und Vereidigung der Revierförster;
- 1 Festlegung der Forstreviere durch das Oberforstamt;
- 1 Zuweisung des Waldes von privatrechtlichen Holzcorporationen zum öffentlichen Wald;
- 1 Ausschluss des Kapprechtes nur bei Randbäumen des öffentlichen Waldes;

- 1 Verpflichtung der Gemeinden und Korporationen zur Führung von Forstreservefonds;
- 1 Landwirtschaftliche Nutzung von Kahlschlagflächen während dreier Jahre;
- 1 Festlegung der Fällungs- und Abfuhrzeit;
- 1 Verbot des Anzündens von Feuern für Nichtwaldbesitzer;
- 1 sofortige Bepflanzung aller Schlagflächen;
- 1 Bewilligung für das Sammeln von Lese- und Abfallholz, von Bindwieden und Besenreisig, von Laub, Heide- und Heidelbeerkraut sowie von Moos und anderem mehr.

Die Volkswirtschaftsdirektion und der Regierungsrat unterbreiten dem Kantonsrat eine Vorlage für ein schlankes Waldgesetz, das – soweit es das WaG zulässt – auf das Wesentliche und Wichtige ausgerichtet ist, für eine Weiterentwicklung verhältnismässig offen ist, die staatlichen Eingriffe auf ein Mindestmass beschränkt und den Gemeinden,

Waldbesitzern und Waldbenutzern in hohem Masse eigene Verantwortung überträgt für eine nachhaltige Betreuung, Pflege, Gestaltung und Benützung der Wälder. Auf einige Aspekte, die diese Aussagen noch etwas erhellen, soll nachfolgend kurz eingegangen werden:

### Forstliche Planung

Planung darf nicht als Selbstzweck betrieben werden. Planungskosten und Anwendernutzen müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Die Waldentwicklungsplanung (WEP), wie sie § 13 der Vorlage vorsieht, ist vergleichbar mit der regionalen Richtplanung. Sie kann und darf deshalb nicht parzellenscharf sein. Sie soll die Ansprüche an den Wald erfassen und gewichten, mittel- und langfristige Ziele für die Waldentwicklung setzen, Flächen und Gebiete mit besonderen Ansprüchen (z. B. Naturschutz) oder mit Interessenkonflikten bezeichnen. Schliesslich soll sie den Vollzug, d. h. die nachfolgende Ausführungsplanung regeln.

## Mehrwertausgleich / Zugänglichkeit des Waldes

### Ausgleich (§ 4):

Der Bund verlangt in Art. 9 WaG, dass «die Kantone dafür sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 des Raumplanungsgesetzes erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden». Diesem Gesetzgebungsauftrag wird in § 4 der Vorlage entsprochen: 75 Prozent des Mehrwertes sollen abgeschöpft werden. Die Höhe des Mehrwertes bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Wert des Waldes und dem Wert der Bodennutzung, die durch die Rodungsbewilligung ermöglicht wird. Die Aufwendungen für den Realersatz können abgezogen werden. Der Ausgleich soll zu  $\frac{2}{3}$  der Standortgemeinde und zu  $\frac{1}{3}$  dem Kanton zufallen.

In der Vernehmlassung ist die Mehrwertabschöpfung fast durchwegs auf Zustimmung gestossen. Die Vernehmlassungsfassung konnte deshalb im wesentlichen übernommen werden; lediglich der den Gemeinden zufallende Anteil ist von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{2}{3}$  erhöht worden. Zu betonen ist, dass die Mehrwertabschöpfung (ebenso wie die Verpflichtung, Realersatz zu leisten) eine Folge der Rodungsbewilligung ist. Die (bundesrechtlich vorgegebenen) Anforderungen für eine Rodungsbewilligung werden damit nicht herabgesetzt oder gar ersetzt.

### Veranstaltungen. Reiten und Velofahren / Motorfahrzeugverkehr im Wald (§§ 6–8):

Die Waldgesetzgebung will Erholungsaktivitäten nicht unterbinden; sie sollen aber untereinander und mit andern Ansprüchen an den Wald möglichst optimal koordiniert werden.

«Grosse Veranstaltungen» sind gemäss Art. 14 Abs. 2 WaG bewilligungspflichtig. In der Vorlage wird die genauere Bezeichnung der Veranstaltungen, die dieser Pflicht unterstellt werden sollen, an den Regierungsrat delegiert. Als Voraussetzung wird verlangt, dass die Veranstaltung eine «erhebliche Beanspruchung» für den Wald erwarten lässt (§ 6). Zu denken ist dabei an grosse Waldfeste, Orientierungsläufe u. ä. mit einer erheblichen Zahl von Teilnehmern. Dabei muss wohl unterschieden werden, ob die Veranstaltung lokaler Natur ist oder ob sie grosse Teile des Waldes in Anspruch nimmt. Auf oft geäusserten Wunsch in der Vernehmlassung hin soll die Standortgemeinde die zuständige Bewilligungsinstanz sein.

Beim Reiten und Velofahren im Wald (§ 7) gingen die Wünsche der betroffenen Sportler und der Waldeigentümer und übrigen Waldbenützer erwartungsgemäss weit auseinander: Erstere möchten sich mög-

lichst ungehindert im ganzen Wald bewegen können, letztere möchten Reiten und Velofahren nur auf befestigten Waldstrassen erlauben. Der Gesetzesentwurf strebt eine Kompromisslösung an: Reiten und Radfahren soll auch auf unbefestigten Fahrwegen und (bewilligten) Sportpfaden erlaubt sein. Die Gemeinde erhält aber die Möglichkeit, bei Überbeanspruchung der Wege Einschränkungen vorzunehmen.

Gemäss Art. 15 WaG ist der Motorfahrzeugverkehr im Wald nur aus forstlichen und aus den in Art. 3 WaV aufgezählten Gründen erlaubt. Die Kantone können in beschränktem Ausmass weitere Ausnahmen vorsehen. § 8 des Entwurfs nennt solche (generellen) Ausnahmen. Die Aufzählung ist abschliessend. Die Gemeinden können Ausnahmegewilligungen erteilen. Dies ist aber nur aus wichtigen Gründen und nur für konkrete Einzelfälle möglich. Wo notwendig, hat die Gemeinde Fahrverbote aufzustellen und diese zu kontrollieren. Das Bundesrecht legt erhebliches Gewicht auf den korrekten Vollzug des Fahrverbots im Wald. Das zeigt sich daran, dass er Barrieren erlaubt, wenn sich Signale und Kontrollen als ungenügend erweisen (Art. 15 Abs. 3 WaG) und die Missachtung des Fahrverbots mit einer erheblichen Strafe bedroht (Art. 43 Abs. 1 lit. d).



Der Wald versorgt unsere wichtigen Grund- und Quellwasservorkommen mit sauberem Wasser.

Foto: V. Eggmann / Kantonales Oberforstamt

Mit der Ausführungsplanung (§ 14 der Vorlage) sollen die Ziele der WEP mit den betroffenen Waldbesitzern zusammen realisiert werden. Von Amtes wegen eingegriffen soll nur dann werden, wenn Partnerschaft und Freiwilligkeit nicht zum Erfolg führen und besonders gewichtige öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen.

Der Wald soll keineswegs flächendeckend mit planerischen Zielen und Massnahmen belegt werden. Das Beispiel des WEP-Pilotprojektes «Irchel» zeigt, dass selbst in diesem hoch belasteten Gebiet (Erholung und Naturschutz) nur auf einen verhältnismässig kleinen Flächenanteil neue belastende Massnahmen vorgesehen sind.

### Naturnaher Waldbau

Im 19. Jahrhundert, zum Teil bis in die jüngste Zeit, lehnte sich der Waldbau an das Vorbild des ertragsorientierten landwirtschaftlichen Pflanzenbaus an. Naturnaher Waldbau besteht in erster Linie in der Lenkung von Naturvorgängen. Die natürliche Walderneuerung wird, wo immer möglich, vor der künstlichen Waldverjüngung durch Pflanzung bevorzugt. Die Baumarten entsprechen dem Standort und bilden in der Regel Mischbestände. Durch geeignete Pflegemassnahmen und durch weitge-

henden Verzicht auf Kahlschläge entstehen ungleichaltrige, stufige Bestände mit grosser Stabilität. Bei der Waldnutzung können gleichzeitig verschiedene Naturschutzanliegen berücksichtigt werden, z. B. durch Stehenlassen von wirtschaftlich kaum mehr interessanten Höhlenbäumen und Dürrständern sowie durch gezielte Schaffung stufiger Waldränder.

Zur Schonung des Bodens und der Bodenflora sollte darauf verzichtet werden, mit schweren Rückefahrzeugen kreuz und quer durch den Waldbestand zu fahren. Durch die Benützung speziell ausgeschiedener Rückegassen können diese Nachteile und insbesondere die auch im Wald unerwünschte Bodenverdichtung vermieden werden. Zum Schutz der Fauna wird weitgehend auf Bewirtschaftungsmassnahmen zur Hauptbrutzeit der Vögel vom Frühjahr bis zum Sommer verzichtet.

### Forstorganisation

Die Organisation des der Direktion der Volkswirtschaft unterstellten kantonalen Forstdienstes, bestehend aus dem Kantonsforstamt und den Kreisforstämtern, bleibt unverändert bestehen. Neu ist hingegen die nicht abschliessende Aufzählung seiner hauptsächlichen

Aufgaben (§ 28 des Antrages). Für den kommunalen Forstdienst bleiben weiterhin die Gemeinden und die Revierförster zuständig. Dahingefallen ist aber die im alten Recht statuierte direkte Zuständigkeit der Privatwaldverbände für die Forstaufsicht im Privatwald. Diese Aufgabe soll künftig von der Gemeinde und vom Revierförster übernommen werden. Neu ist die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde für die Bildung des Forstrevieres und die Anstellung des Revierförsters, allein oder zusammen mit Nachbargemeinden. Damit verbunden ist allerdings die Verpflichtung der Gemeinde, die Kosten des Forstrevieres primär zu übernehmen.

Mit der neuen Regelung erhalten die Gemeinden beträchtlich mehr Handlungsspielraum. Sie können die Forstreviere nach ihren eigenen Bedürfnissen abgrenzen und organisieren. Sie können einen eigenen Förster anstellen oder den Förster einer forstlichen Organisation mit den Aufgaben des kommunalen Forstdienstes beauftragen. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie in ihrem Revier einen Forstbetrieb einrichten wollen oder nicht. Die Gemeinden werden differenzierte zweckmässige Lösungen finden können, wobei ihnen und den Waldeigentümern der staatliche Forstdienst behilflich sein wird.

Die Bildung von Korporationen und von Waldverbänden wird auch unter dem neuen Gesetz möglich sein. Durch den Zusammenschluss der Waldeigentümer zu einem Verband erhalten die Gemeinden einen geeigneten Ansprechpartner in forstlichen Fragen. Das neue Gesetz unterscheidet nicht mehr zwischen öffentlichem und privatem Waldeigentum.